

Satzung zur Regelung der Anwendung des Vierten Teils des HDSIG (§ 81 Nr. 7 HDSIG)

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573) sowie Geltungsdauer des § 30a verlängert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), i. V. m. § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.11.2021 (GVBl. S. 718, 729) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 11.12.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Informationsfreiheit

Der Vierte Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung ist für den Zugang zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungsbereich des Odenwaldkreises im Falle eines berechtigten Interesses des Antragstellers anwendbar.

§ 2 Beschränkung der Informationsrechte

Der freie Zugang zu Informationen wird beschränkt durch den Schutz besonderer öffentlicher und privater Belange, den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse nach Maßgabe der §§ 82 bis 84 HDSIG

§ 3 Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei. Davon unberührt bleibt die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen und der Satzung des Odenwaldkreises über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und -auslagen) sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen in den jeweils gültigen Fassungen erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Erbach, 20.12.2023

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises

Frank Matiaske
Landrat